

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär Klaus Zimmermann
Halberstädter Str. 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.08.2023

Unser Zeichen
34-00-00/Sch

Datum
31.08.2023

Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten; Verfügung Ausnahmegenehmigung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Zimmermann,

wir nehmen Bezug auf die E-Mail vom 25.08.2023 des Referates 34 aus Ihrem Haus zur Bestellung von Standesbeamten, mit der uns die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 26.07.2023 - 201d-11113-919 - „Verfügung Ausnahmegenehmigung“ an die Fachaufsichtsbehörden zur Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Im Vorfeld fand am 06.07.2023 eine Besprechung statt, an der Vertreter des Referats 34 Ihres Hauses, des SGSA und des Landesverwaltungsamtes teilnahmen. Hierbei wurden insbesondere die Ausnahmegenehmigungen bei der Bestellung von Standesbeamten diskutiert, ebenso die notwendige Qualifikation der bestellten Standesbeamten und auch die durch Änderungen in der täglichen Rechtsanwendung möglichen Anpassungen der Eingruppierung. Ebenfalls bei der Besprechung wurde erwähnt, dass zur Klarstellung und zum Umgang mit den Ausnahmegenehmigungen für nicht ausreichend qualifizierte Standesbeamte eine Verfügung des Landesverwaltungsamtes an die Fachaufsichtsbehörden erarbeitet werde.

Nach der Besprechung versendeten wir noch am gleichen Tag eine E-Mail an Herrn Wiedemeyer und Herrn Hochberg mit der Bitte, unter Beachtung des §160 KVG LSA vor besagter Verwaltungsvorschrift beteiligt zu werden. Dass hierbei die kommunalen Belange betroffen sind, dürfte unstrittig sein.

Nun müssen wir feststellen, dass ohne unsere vorherige Beteiligung unter dem Datum vom 26.07.2023 eine Verfügung erarbeitet wurde und den kommunalen Spitzenverbänden trotz der Erinnerung nicht vorab zur Beteiligung vorgelegt wurde. Wir sehen hierin einen klaren Verstoß gegen § 160 KVG LSA.

Dies ist jedoch „nur“ eine Formalie.

Auch inhaltlich werden Regelungen getroffen, die weder vom Personenstandsgesetz, dem Landesausführungsgesetz des Personenstandsgesetzes noch durch die Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt gedeckt sind.

Dies betrifft vor allem die in der Verfügung statuierte Unzulässigkeit unbefristeter Ausnahme-genehmigungen. Die neue Vorgabe der Befristungen führt im Ergebnis zu einem Mehraufwand bei den Fachaufsichtsbehörden sowie den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Auch die Empfehlung an die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zur interkommunalen Zusammenarbeit gem. § 1 GKG LSA, um gemeinschaftlich oder füreinander Aufgaben des Personenstandswesens im Rahmen einer Zweckvereinbarung wahrzunehmen, greift sehr tief in die kommunale Selbstverwaltung (Personal- und Organisationshoheit) ein.

Letztlich ist noch darauf hinzuweisen, dass auch der pauschale Hinweis auf ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt zur Eingruppierung von Standesbeamten zumindest missverständlich ist. Hier werden Erwartungen bei den Standesbeamten geweckt, die im Einzelfall nicht gerechtfertigt sind. Der kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V. (KAV) ist mit entsprechenden Nachfragen aus der kommunalen Praxis hierzu bereits befasst. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang: Die korrekte Eingruppierung hängt von den Tätigkeitsmerkmalen ab und ist in jedem Einzelfall individuell zu ermitteln und zu bewerten.

Bei der Gelegenheit bitten wir, uns die Ergebnisse der durch die genannte Verfügung eingeleiteten Umfrage (Übersicht der noch wirksamen Ausnahmegenehmigungen) zur Mitkenntnis zu übermitteln.

Abschließend möchten wir noch einmal unserer Erwartung Ausdruck verleihen, in Zukunft gem. § 160 KVG LSA auch vor Erlass von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Personenstandsrechts rechtzeitig beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter